

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 15

Themen dieser Ausgabe:

**Neuer Lohnausweis  
Praxismitteilung MWST**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

---

steinenvorstadt 79 4051 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Neuer Lohnausweis

Wie bereits in der letzten Ausgabe unseres Consulting Points angekündigt, greifen wir dieses Thema erneut auf.

Mitte Juni dieses Jahres berichtete die Arbeitsgruppe Lohnausweis zu Händen des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz über das Pilotprojekt Neuer Lohnausweis.



Die Ergebnisse dieses Pilotprojektes wurden wie folgt zusammengefasst und interpretiert:

- **Zusätzliche Umsetzungskosten**

Nur ein geringer Teil der am Pilotprojekt beteiligten Arbeitgeber musste einen externen Berater hinzuziehen. Die mit der Umstellung erforderlichen EDV-Aufwendungen wurden als tragbar oder unwesentlich beurteilt.

- **Mehraufwand bei der Administration der Lohnbuchhaltung**

Die Umstellung auf den neuen Lohnausweis verursacht unabhängig von der Grösse der Arbeitgeber für rund die Hälfte Mehraufwand bei der Administration der Lohnbuchhaltung. Für viele Arbeitgeber ist der Neue Lohnausweis ein Anlass, auch ein bestehendes Spesenreglement anzupassen und von den Steuerbehörden genehmigen zu lassen.

- **Zunahme Nettolohn**

Rund 50 % der Befragten gaben an, dass der steuerbare Nettolohn ihrer Mitarbeiter ansteigen wird. Die steuerliche Belastung beim Mitarbeiter nimmt dadurch nicht unbedingt zu, da bisher oft eine nachträgliche Aufrechnung seitens der Steuerbehörden erfolgt ist, weil der bisherige Lohnausweis nicht vollständig war (bsp. zu hohe Pauschalspesen).

- **Beiträge an Sozialversicherungen**

Rund ein Drittel der Projektteilnehmer waren der Meinung, dass aufgrund des Neuen Lohnausweises höhere Beiträge an die Sozialversicherungen geschuldet sind.

- **Unterstützungsbedarf beim Ausfüllen der Lohnausweise**

Ein knappes Viertel der Befragten war der Meinung, inskünftig für das Ausfüllen des Neuen Lohnausweises auf externe Unterstützung angewiesen zu sein. Ein höherer Beratungsaufwand war im Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Spesenreglementen erforderlich.

## Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz

Gestützt auf das erwähnte Pilotprojekt empfiehlt der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz den Kantonen, den Neuen Lohnausweis für die Steuerperiode 2007 einzuführen. Für Lohnausweise, welche das Steuerjahr 2007 betreffen, jedoch bereits im Kalenderjahr 2007 erstellt werden, kann noch das alte Formular verwendet werden. Ab Kalenderjahr 2008 gilt nur noch der Neue Lohnausweis.

Bei Geschäftswagen wird der Privatanteil anstatt von 1 Prozent auf 0.8 Prozent des Kaufpreises und Monat (ohne MWST) reduziert. Dieser Privatanteil ist beim Neuen Lohnausweis entsprechend als Einkommen zu berücksichtigen. Dieser Entscheid hat jedoch keinen Einfluss auf die bisherige Praxis der MWST, wonach als Privatanteil 1 Prozent des Kaufpreises und Monat gilt.

### Weiteres Vorgehen:

- **Softwareanpassungen**

Frühzeitige Kontaktnahme mit Ihrem Softwarelieferanten betreffend Anpassung der Lohnbuchhaltungssoftware, damit alle für den Lohnausweis relevanten Daten ab 1.1.2007 korrekt erfasst, verarbeitet und ausgewertet werden können. Die Steuerbehörden stellen auf Ihrer Homepage ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)) gratis ein Formular zur Verfügung, welches im Wesentlichen kleineren Unternehmen dienen soll.

- **Erstellung Spesenreglement**

Ein bestehendes Spesenreglement gilt so lange weiter, bis entweder das Unternehmen oder die Steuerbehörde ein neues Reglement verlangen. Nehmen Sie die Anpassung eines bestehenden bzw. die Einreichung eines neuen Spesenreglementes rechtzeitig in Angriff. Auf der bereits oben erwähnten Homepage kann eine entsprechende Vorlage heruntergeladen und den individuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden.

## Praxismitteilung der Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Das Mehrwertsteuer Gesetz (MWSTG) regelt in Artikel 37 Abs. 1 die Formvorschriften an eine Rechnung, damit der Leistungsempfänger die Vorsteuern geltend machen kann. Auf einer Rechnung anzugeben sind insbesondere Name bzw. Firma und Adresse des Leistungserbringers und -empfängers, MWST-Nummer des Leistungserbringers, Art der Leistung, das Entgelt sowie der Steuersatz. Bei Kassenzetteln (Coupons) von Registrierkassen bis zu Beträgen von CHF 400 pro Kassenzettel oder Coupon kann aus Gründen der Einfachheit auf die Angabe des Namens und der Adresse des Leistungsempfängers verzichtet werden. Sind die Anforderungen in Bezug auf die richtige Bezeichnung des Leistungserbringers und/oder -empfängers nicht vollumfänglich erfüllt, so genügt dieser Beleg dennoch **ab sofort** als Ausweis für die Geltendmachung des Vorsteuerabzuges nach Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG in Verbindung mit Art. 15a MWSTGV wenn Folgendes vorliegt:

- Die Identität der Vertragsparteien ist anhand der vorhandenen Angaben auf dem Beleg (auch ausserhalb eines Adressfeldes) erkennbar;
- die Rechnung wird in der Buchhaltung des Empfängers als Geschäftsaufwand oder Investition verbucht;
- die bezogene Leistung wird für steuerbare Zwecke eingesetzt.

Stellt ein Leistungserbringer die Rechnung nicht auf ein Unternehmen als Leistungsempfänger aus, sondern persönlich auf den Mitarbeiter bzw. Arbeitnehmer des Leistungsempfängers, was beispielsweise bei Aussendienstmitarbeitenden (Vertreter, Monteure etc.) für Unterkunft, Verpflegung, Fahrausweise etc. oft der Falls ist, müssen diese Spesenrechnungen inskünftig nicht mehr zur Korrektur entsprechend den Anforderungen des MWSTG an den Leistungserbringer zurückgewiesen werden. Diese Rechnungen werden **ab sofort** für den Vorsteuerabzug nach Art. 38 Abs. 1 und 2 MWSTG zugelassen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Identität des Leistungserbringers und des Mitarbeiters bzw. Arbeitnehmers des Leistungsempfängers ist erkennbar;
- der Leistungsempfänger kann anlässlich einer Kontrolle auf Verlangen der ESTV ein Arbeitsverhältnis mit der in der Rechnung genannten natürlichen Person nachweisen (Arbeitsvertrag i. S. von Art. 319 OR);
- der in Rechnung gestellte Aufwand wird vom Unternehmen, welches den Vorsteuerabzug geltend macht, als Geschäftsaufwand verbucht;
- die bezogene Leistung wird für steuerbare Zwecke eingesetzt.